

Alterswohnheim „Mööсли“ Gams

Heimreglement

vom 14. April 2000

Exemplar für die Durchführung des fakultativen Referendums
vom 15. März 2000 bis 13. April 2000

INHALTSVERZEICHNIS

1. ZWECK

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Neutralität
- Art. 3 Aufnahmekreis
- Art. 4 Externe Dienste

2. ZUSTÄNDIGKEIT

- Art. 5 Gemeinderat
- Art. 6 Heimkommission
- Art. 7 Heimleitung

3. AUFNAHME

- Art. 8 Aufnahmeverfahren

4. AUSTRITT

- Art. 9 Kündigung
- Art. 10 Todesfall

5. PENSIONSPREISE

- Art. 11 Grundsatz
- Art. 12 Zusammensetzung

6. PFLEGE UND BETREUUNG

Art. 13 Umfang

7. RECHTE UND PFLICHTEN DER PENSIONÄRE/INNEN

Art. 14 Arztwahl

Art. 15 Seelsorge

Art. 16 Heimreglement, Heiminformation und Taxordnung

Art. 17 Zimmerwechsel

Art. 18 Zimmermöblierung

Art. 19 Geld und andere Wertsachen

Art. 20 Letztwillige Verfügung

Art. 21 Rechtsschutz

8. INKRAFTTRETEN

Art. 22 Inkrafttreten

Art. 23 Aufhebung des bisherigen Rechts

Der Gemeinderat Gams erlässt, gestützt auf

- Art. 5 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2)
- Art. 28 ff des Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998 (sGS 381.1) und
- Art. 24 der Gemeindeordnung vom 31. März 1992

folgendes

Reglement über das Alterswohnheim "Mööсли"

1. ZWECK

Zweck

Art. 1

¹ Das Alterswohnheim "Mööсли", nachfolgend auch als Heim bezeichnet, bietet älteren Einzelpersonen und Ehepaaren ein Zuhause.

² Das Heim übernimmt eine aktive Rolle in der Altersarbeit, fördert und pflegt die Interessen der Seniorinnen und Senioren.

³ Das Heim wird als Betagtenheim geführt und bietet im Rahmen seiner Möglichkeiten auch Personen, die Pflege bedürfen, Unterkunft.

⁴ Für pflegebedürftige Personen besteht die Möglichkeit der Aufnahme im Pflegeheim Werdenberg Grabs, an dem die Politische Gemeinde Gams als Vertragsgemeinde angeschlossen ist.

⁵ Zur zeitlich begrenzten Belegung wird ein Ferienzimmer angeboten.

Neutralität

Art. 2

Das Alterswohnheim "Mööсли" wird politisch und konfessionell neutral geführt.

Aufnahmekreis

Art. 3

Anspruch auf Aufnahme haben in erster Linie Einwohner/innen und Bürger/innen der Gemeinde Gams. Sofern es die Platzverhältnisse erlauben, können auch Personen mit auswärtigem Wohnsitz aufgenommen werden.

Externe Dienste

Art. 4

Das Alterswohnheim "Mööсли" kann externen Personen und Organisationen Dienstleistungen bieten. Solche Leistungen sind in der Regel kostendeckend abzugelten.

2. ZUSTÄNDIGKEIT

Gemeinderat

Art. 5

Der Gemeinderat Gams ist für das Heim verantwortlich. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:

- a) Wahl der Heimkommission;
- b) Wahl der Heimleitung und des Personals;
- c) Stellenplan;
- d) Vorschriften, Richtlinien, Stellenbeschreibung mit Pflichtenheft für die Heimleitung und das Personal.
- e) Verabschiedung des Voranschlags und der Jahresrechnung für den Heimhaushalt zuhanden der Bürgerschaft;
- f) Erlass einer Heiminformation und einer Taxordnung;
- g) Behandlung von Rekursen gegen Beschlüsse der Heimkommission;
- h) alle übrigen Geschäfte und Fragen, soweit keine andere Stelle dafür zuständig ist.

Heimkommission

Art. 6

¹ Die Heimkommission setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Ein Mitglied gehört dem Gemeinderat an. Mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin konstituiert sie sich selbst.

² Die Heimkommission übt die unmittelbare Aufsicht über das Heim aus und unterstützt die Heimleitung in der Entwicklung, Organisation und Führung des Heimes. Sie bereitet die Geschäfte zuhanden des Gemeinderates vor und stellt Antrag.

Heimleitung

Art. 7

¹ Die Heimleitung ist verantwortlich für die umfassende Organisation und Führung des Heimes. Ihr steht gegenüber der Heimkommission das Antragsrecht zu. Sie nimmt an den Sitzungen der Heimkommission mit beratender Stimme teil.

² Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Heimleitung werden in der Stellenbeschreibung mit Pflichtenheft festgelegt.

3. AUFNAHME

Aufnahme-
verfahren

Art. 8

¹ Wer eintreten möchte, richtet an die Heimleitung ein schriftliches Gesuch. Diese orientiert die Heimkommission. Heimkommission und Heimleitung entscheiden über die Aufnahme. Vor dem Aufnahmeentscheid findet ein Gespräch statt. Die Aufnahme erfolgt nach Dringlichkeit, im übrigen in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

² Gesuchsteller/innen, die einer besonderen Betreuung oder Pflege bedürfen, welche die Möglichkeiten des Heims übersteigen, können nicht aufgenommen werden.

³ Der Eintritt erfolgt nach Vereinbarung mit der Heimleitung.

⁴ Die Zimmerzuweisung erfolgt durch die Heimleitung. Nach Möglichkeit wird auf Wünsche eingegangen.

4. AUSTRITT

Kündigung

Art. 9

¹ Pensionäre/innen können jederzeit durch schriftliche Kündigung auf das Ende des der Kündigung folgenden Monats aus dem Heim austreten. Wird das Heim ohne ordentliche Kündigung verlassen, so ist der volle Pensionspreis bis zum Ende der ordentlichen Kündigungsfrist zu bezahlen. Bei ausserordentlichen Verhältnissen trifft die Heimkommission eine Sonderregelung.

² Die Heimkommission kann aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen Missachtung des Heimreglements oder der Heiminformation das Pensionsverhältnis kündigen, wenn der/die Pensionär/in vorher angehört und schriftlich darauf hingewiesen worden ist. Die Pensionäre/innen können sich von Angehörigen vertreten lassen, soweit dies aus den Umständen heraus als angezeigt erscheint.

Todesfall

Art. 10

¹ Im Todesfall erlischt das Pensionsverhältnis ohne Kündigung 3 Tage nach Räumung des Zimmers.

² Im Sterbefall regelt die Heimleitung in Zusammenarbeit mit den Angehörigen alle notwendigen Belange.

³ Die Kosten der Bestattung gehen, soweit sie nicht vom Gemeinwesen übernommen werden, zu Lasten des Nachlasses bzw. der Angehörigen.

5. PENSIONSPREISE

Grundsatz

Art. 11

¹ Die Pensionspreise werden so angesetzt, dass der Betrieb und der ordentliche Unterhalt des Heims finanziert werden können. Sie werden in der Taxordnung festgesetzt.

² Der Pensionspreis und die Nebenkosten sind monatlich zu bezahlen und zwar innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung durch das Gemeindegeldamt Gams.

Zusammen-
setzung

Art. 12

¹ Der Pensionspreis setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Grundtaxe
- b) Pflegegeld
- c) Zusatzkosten für spezielle Leistungen

² Die näheren Bestimmungen dazu erlässt der Gemeinderat in einer Taxordnung.

6. PFLEGE UND BETREUUNG

Umfang

Art. 13

¹ Der Betrieb bietet persönliche Betreuung und bedarfsgerechte Pflege im Sinne des Leitbilds.

² Übersteigt das Bedürfnis an Betreuung und Pflege die Möglichkeiten des Betriebs, ist im Einvernehmen mit dem/der Pensionär/in und den Angehörigen eine zweckmässige Verlegung einzuleiten.

7. RECHTE UND PFLICHTEN DER PENSIONÄRE/INNEN

- Arztwahl **Art. 14**
- ¹ Die freie Arztwahl ist gewährleistet. Bei Bedarf vermittelt die Heimleitung einen Arzt. Drängt sich die Einweisung in ein Spital auf und trifft der/die Patient/in selbst keine geeignete Wahl, so entscheidet der zugezogene Arzt. Das rechtliche Gehör ist dabei zu gewähren.
- ² Im Notfall entscheidet die Heimleitung, nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem/der Pensionär/in oder deren Angehörigen.
- Seelsorge **Art. 15**
- ¹ Die religiöse Betreuung ist den örtlichen Seelsorgern/innen anvertraut. Es steht den Pensionären/innen frei, eine/n Seelsorger/in ihrer Wahl oder ihres Bekenntnisses beizuziehen.
- ² Es steht ein Andachtsraum (Hauskapelle) zur Verfügung.
- Heimreglement,
Heiminformation
Taxordnung **Art. 16**
- ¹ Die Pensionäre/innen erhalten beim Eintritt je ein Exemplar des Heimreglements, der Heiminformation und der Taxordnung.
- ² Die Änderung der Taxordnung ist den Pensionären/innen mindestens 6 Wochen im Voraus anzuzeigen. Sie ändert jeweils auf Monatsbeginn.
- Zimmerwechsel **Art. 17**
- Der/die Pensionär/in hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann die Heimleitung eine Umplatzierung oder einen Zimmerwechsel anordnen, nicht aber ohne vorherige Absprache mit den Pensionären/innen.
- Zimmermöblierung- **Art. 18**
- ¹ Das Heim stellt auf Wunsch Möbel wie Bett, Nachttisch, Vorhänge und Beleuchtungskörper sowie die Bett- und Toilettenwäsche zur Verfügung. Ein Einbauschränk ist vorhanden.
- ² Die übrige Ausstattung des Zimmers ist grundsätzlich Sache des/der Pensionärs/in.

³ Ausserhalb des Zimmers können nur mit Zustimmung der Heimleitung einzelne private Möbelstücke aufgestellt werden. Der Betrieb übernimmt keine Haftung.

⁴ Beim Eintritt ist über die mitgebrachten Möbelstücke ein Inventar aufzunehmen. Die Versicherung der privaten Gegenstände ist Sache des Pensionärs.

⁵ Nach Beendigung des Pensionsverhältnisses sind die mitgebrachten Möbel und persönlichen Effekten des/der Pensionär/in oder deren Angehörigen aus dem Heim zu entfernen. Die Räumung erfolgt in der Regel am letzten Tag des Pensionsverhältnisses. Die Heimleitung kann erforderlichenfalls eine Frist bis zu längstens 8 Tagen einräumen.

Geld und andere
Wertsachen,
Versicherung

Art. 19

¹ Geld und andere Wertsachen können gegen Quittung bei der Heimleitung hinterlegt werden.

² Für die Aufbewahrung von Geld und anderen Wertsachen in den Zimmern der Pensionäre/innen wird vom Heim keine Haftung übernommen.

³ Den Pensionären/innen wird der Abschluss einer Versicherung gegen Feuer, Diebstahl und Haftpflicht empfohlen.

Letztwillige
Verfügung

Art. 20

Die Heimleitung und das Personal dürfen bei der Errichtung einer letztwilligen Verfügung nicht mitwirken, ausgenommen ist das Nottestament.

Rechtsschutz

Art. 21

¹ Gegen Anordnungen und Verfügungen der Heimleitung kann bei der Heimkommission innert 14 Tagen Rekurs erhoben werden.

² Entscheide der Heimkommission können mit Rekurs beim Gemeinderat angefochten werden.

³ Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (abgekürzt VRP, sGS 951.1).

8. INKRAFTTRETEN

Inkrafttreten

Art. 22

Dieses Heimreglement tritt nach durchgeführtem Referendumsverfahren mit der Genehmigung durch das Departement für Inneres und Militär des Kantons St. Gallen in Kraft.

Aufhebung des
bisherigen Rechts

Art. 23

Dieses Reglement ersetzt das Heimreglement und die Hausordnung vom 1. Oktober 1982 sowie den 1. Nachtrag zum Heimreglement vom 1. Dezember 1995.

Vom Gemeinderat erlassen am:

28. Februar 2000

GEMEINDERAT GAMS

Der Gemeindammann:

Werner Schöb

Der Gemeinderatsschreiber:

Markus Lenherr

Dem fakultativen Referendum unterstellt

vom 15. März 2000 bis 13. April 2000

Vom Departement für Inneres und
Militär
des Kantons St. Gallen genehmigt am:

DEPARTEMENT FÜR INNERES UND MILITÄR DES KANTONS ST. GALLEN